

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

39. Jahrgang

Wittmund, den 30. Oktober 2018

Nr. 12

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Betrieb von genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen hier: Windpark Norderland GmbH & Co. KG Holtriemer Hammrich IX und VIII . . . . .	129
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
Bauleitplanung der Stadt Esens	
Bebauungsplan Nr. 98 „Barkelweg“ . . . . .	130
1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 77 „Sondergebiet Verbrauchermarkt Auricher Straße/ Emder Straße“ . . . . .	130
Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Esens . . .	132
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen für die Feuerwehren der Samtgemeinde Esens . . . . .	132
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Holtriem für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Holtriem . . . . .	133
Widmung der Straße „Heidweg“ in der Gemarkung Eversmeer . . . . .	134
Widmung eines Teilstücks der Gemeindestraße „Im Dünebeck“ in der Gemarkung Westerholt . . . . .	135
Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg	
60. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 von Friedeburg „Westlich Achterdal“ . . . . .	136
Neufassung der Innenbereichssatzung von Marx . . . . .	136
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 von Friedeburg „Friedeburg-Nord“ . . . . .	137
Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedeburg	137
Satzung zur 3. Änderung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Spiekeroog (Straßenreinigungssatzung) . . . . .	138
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der verbandseigenen Abfallentsorgungsanlagen Wiefels. . . . .	139
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Wiesedermeer; Schlussfeststellung . . . . .	140
Öffentliche Bekanntmachung in dem Flurbereinigungsverfahren Holte; Vorzeitige Ausführungsanordnung. . . . .	140

### I. Bekanntmachungen des Landkreises

#### Öffentliche Bekanntmachung

##### Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Betrieb von genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen

Die Windpark Norderland GmbH & Co. KG Holtriemer Hammrich IX, Im Gewerbegebiet 5, 26556 Westerholt, hat gem. § 16 BImSchG beantragt (Änderungsantrag), die Windenergieanlagen U 1 und U 4 im Windpark Utarp-Ost nachts mit einer reduzierten Leistung von jeweils 600 kW zu betreiben.

Die Windpark Norderland GmbH & Co. KG Holtriemer Hammrich VIII, gleiche Anschrift, hat gem. § 16 BImSchG beantragt (Änderungsantrag), die WEA U 2 im Windpark Utarp-Ost nachts mit einer reduzierten Leistung von 400 kW zu betreiben.

Standorte der Windenergieanlagen

WEA U 1: Flurstück 17 der Flur 1, Gemarkung Utarp,

WEA U 2: Flurstücke 21 und 22 der Flur 1, Gemarkung Utarp,

WEA U 4: Flurstück 90/1 der Flur 1, Gemarkung Utarp.

Die drei WEA werden nachts derzeit nicht betrieben. Die Aufnahme des nächtlichen Anlagenbetriebes bedarf einer Änderungsgenehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I, S. 2771).

Das Genehmigungsverfahren ist in einem förmlichen (öffentlichen) Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, weil das ursprüngliche Genehmigungsverfahren ebenfalls als öffentliches Verfahren durchgeführt wurde.

Das Genehmigungsverfahren wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge auf Erteilung der Änderungsgenehmigungen und die beigelegten Unterlagen liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 08.11.2018 und endet am 07.12.2018.

Die Unterlagen können beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 308, der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, und der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Str. 9, 26553 Dornum, während der Dienststunden eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen die Vorhaben können bei den auslegenden Stellen in der Zeit vom 08.11.2018 bis zum 27.12.2018 schriftlich oder in elektronischer Form (bauamt@lk.wittmund.de) geltend gemacht werden. Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden im Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein anschließendes Gerichtsverfahren.

Die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am Dienstag, 29.01.2019, 15:00 Uhr, Ratssaal Samtgemeinde Holtriem, mit den Einwanderhebern und den Antragstellerinnen erörtert, es sei denn, die zweckgerechte Durchführung des Erörterungstermins erfordert eine Verlegung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern und den Einwanderhebern Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerinnen oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann. Das gleiche gilt im Falle der positiven Bescheidung der Vorhaben für die Zustellung der Genehmigungsbescheide an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Landkreis Wittmund  
Der Landrat

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Esens

**Bebauungsplan Nr. 98 „Barkelweg“ der Stadt Esens als  
Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten  
Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) unter  
Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB  
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 24.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 98 „Barkelweg“ der Stadt Esens im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der Bebauungsplan Nr. 98 „Barkelweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der o. a. Bebauungsplan mit Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Esens, Bauamt, Zimmer 18, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Esens, 30.10.2018

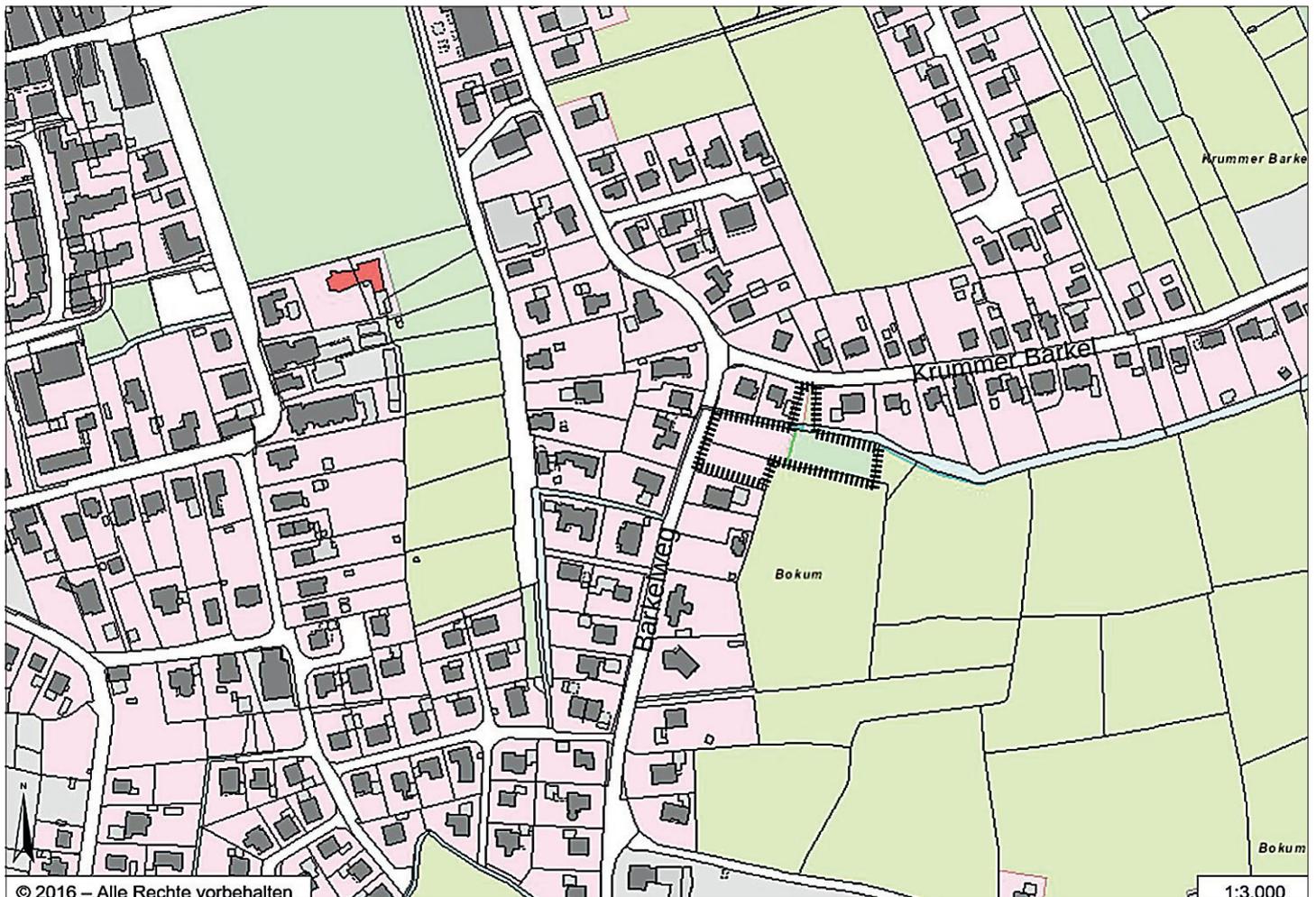
Stadt Esens  
Der Stadtdirektor  
Hinrichs

### Bauleitplanung der Stadt Esens

**1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 77  
„Sondergebiet Verbrauchermarkt Auricher Straße / Emdor Straße“  
(Vorhaben- und Erschließungsplan) der Stadt Esens  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB (Baugesetzbuch)**

**hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 24.09.2018 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 77 „Sondergebiet Verbrauchermarkt Auricher Straße / Emdor Straße“ (Vorhaben- und Erschließungsplan) der Stadt Esens im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.



**Kartengrundlage:** Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 77 „Sondergebiet Verbrauchermarkt Auricher Straße / Emdor Straße“ (Vorhaben- und Erschließungsplan) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

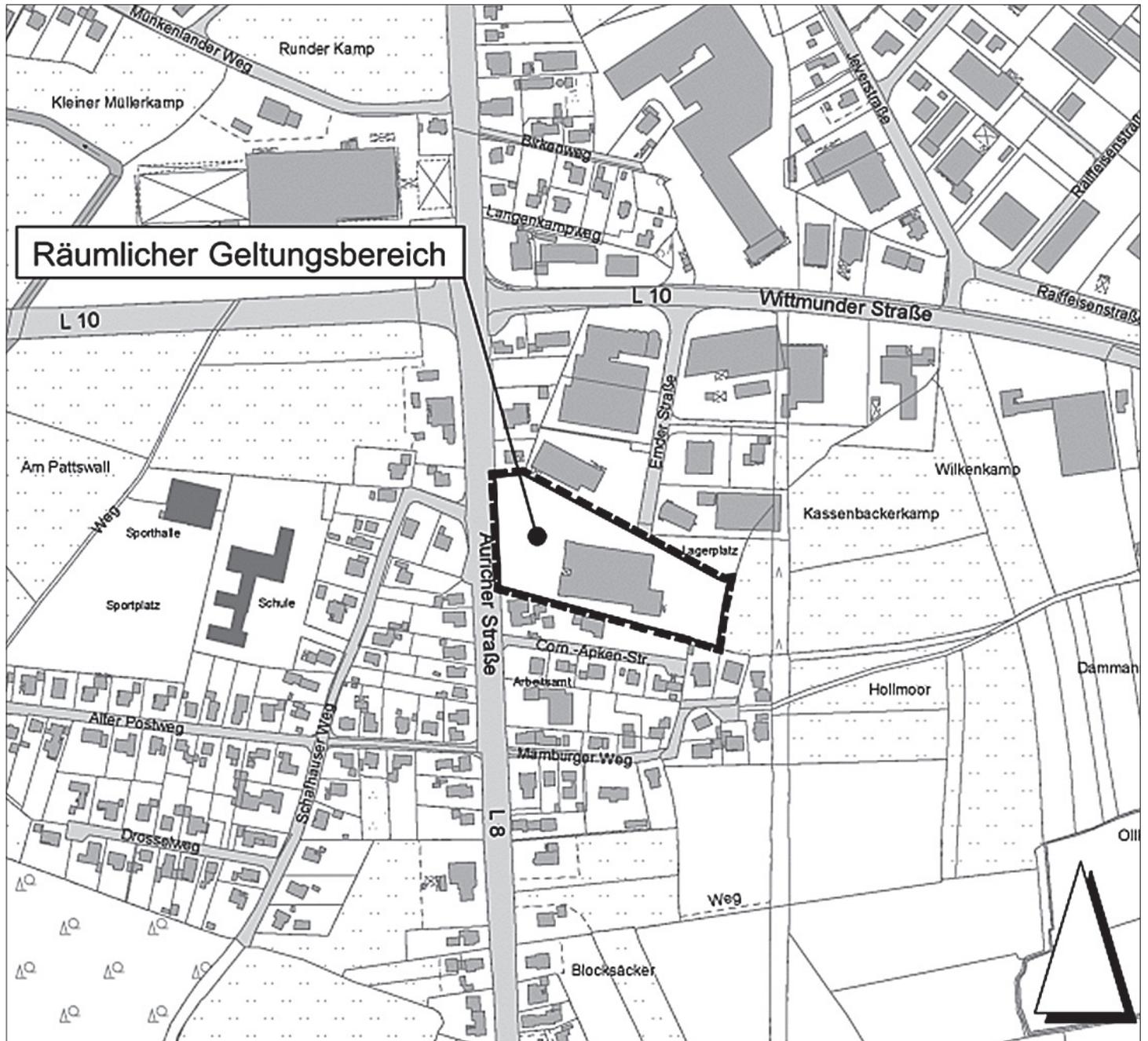
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß

§ 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die o. a. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Esens, Bauamt, Zimmer 18, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 77 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Esens, 30.10.2018

**Stadt Esens**  
Der Stadtdirektor  
Hinrichs



**Kartengrundlage:** Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

# **Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Esens, die sich außerhalb der Wohnung der Halterin oder des Halters frei bewegen (KatzenVO)**

Aufgrund des § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), i. V. m. § 7 Nr. 6 der Subdelegationsverordnung Niedersachsens vom 09. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.03.2017 (Nds. GVBl. S. 65), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 26.09.2018 für das Gebiet der Samtgemeinde Esens folgende Verordnung erlassen:

## § 1

### **Katzenhaltung**

- (1) Katzenhalterinnen oder Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor tierärztlich kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

Gekennzeichnete Katzen sind unverzüglich in einer dafür vorgesehenen Datenbank zu registrieren.

Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel vom neuen Halter zu aktualisieren.

- (2) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im Sinne von Absatz 1 gilt auch, wer einer frei laufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (4) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

## § 2

### **Durchführung und Überwachung**

- (1) Der Nachweis der Kastration und die Registrierung ist dem Ordnungsamt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Wird eine unkastrierte Katze/Kater im unkontrollierten Freigang angetroffen, kann dem Halter/in die Kastration, Kennzeichnung und Registrierung des Tieres auferlegt werden.
- (3) Eine Überprüfung erfolgt anlassbezogen.

## § 3

### **Bußgeldvorschriften**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Anwendung findet hier das Gesetz gegen Ordnungswidrigkeiten.

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) gegen § 1 Absatz 1 zuwiderhandelt
  - b) entgegen § 2 Absatz 1 die Nachweise auf Verlangen nicht vorlegt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

## § 4

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Esens, den 26.09.2018

**Samtgemeinde Esens**  
Hinrichs  
Samtgemeindebürgermeister

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen für die Feuerwehren der Samtgemeinde Esens**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit §§ 1 und 29 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 26.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### **Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## § 2

### **Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 4 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
  2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
  3. freiwillige Einsätze,
  4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
  5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
- Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:
- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - b) Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
  - c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
  - d) Einfangen von Tieren,
  - e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
  - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser entsprechend Abs. 1 erhoben.

## § 3

### **Gebührenschildner**

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

## § 4

### **Gebührentarif und -höhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.
- (2) Die Gebühren werden minutengenau abgerechnet. Maßgeblich für die Gebührenabrechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende einschließlich der ggf. anfallenden Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Kosten berechnet.

## § 5

### **Entstehung der Gebührenpflicht und -schuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken der Feuerwehrkräfte der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit diese Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild endet mit dem Einrücken der Feuerwehr bzw. mit der Rückgabe der Geräte und ggf. anfallenden Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

## § 6

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

**Haftung**

Die Samtgemeinde Esens haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.  
 (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Feuerwehren der Samtgemeinde Esens vom 12.12.1980 in der Fassung vom 22.08.2001 außer Kraft.

Esens, den 26.09.2018

**Samtgemeinde Esens**

(L. S.) Der Samtgemeindebürgermeister  
Hinrichs

**Anlage:**  
Gebührentarif

**Anlage  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für Sach- und Dienstleistungen  
für die Feuerwehren der Samtgemeinde Esens  
Gebührentarif gemäß § 4 Abs.1**

1. Personaleinsatz  
Je feuerwehrtechnischem Personal 0,45 EUR/min
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)  
je Tanklöschfahrzeug (TLF),  
je Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) 1,67 EUR/min  
je Löschgruppenfahrzeug (LF) 1,67 EUR/min  
je Rüstwagen (RW)  
je Einsatzleitwagen (ELW) 1,33 EUR/min  
je Mannschaftstransportwagen (MTW) 0,83 EUR/min
3. Verbrauchsmaterialien  
Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
4. Missbräuchliche Alarmierung / Fehlalarm Brandmeldeanlage  
Bei missbräuchlicher / fehlerhafter Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Esens wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 250,- Euro pro Einsatz festgesetzt.  
Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

**2. Satzung zur Änderung der Satzung  
der Samtgemeinde Holtriem  
für die Freiwillige Feuerwehr  
in der Samtgemeinde Holtriem**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), i.V.m. § 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung vom 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 3 Abs. 1 der Satzung der Samtgemeinde Holtriem für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Holtriem, inkraftgetreten am 01.01.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund, 30.12.2015, Nr. 13, S. 123), zuletzt geändert mit Beschluss vom 07.12.2017, erhält folgende, neue Fassung:

§ 3

**Leitung der Ortsfeuerwehr**

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG).

Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

Die Dienstbezeichnungen lauten „1. stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder 1. stellvertretender Ortsbrandmeister“ bzw. „2. stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder 2. stellvertretender Ortsbrandmeister“.

Die Bestellung zweier gleichberechtigter stellvertretender Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretender Ortsbrandmeister ist zulässig.

**Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Westerholt, 27.09.2018

**Samtgemeinde Holtriem**

Ahrens

Samtgemeindebürgermeister

**Anlage  
zu der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr  
in der Samtgemeinde Holtriem außerhalb der  
unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Gebührentarif gemäß § 4 Absatz 1

**Euro je ½ Stunde**

1. Personaleinsatz  
je feuerwehrtechnischem Personal 13,00
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)
  - a) Löschfahrzeug (TLF / HLF) 50,00
  - b) Löschgruppenfahrzeug (LF) 50,00
  - c) Gerätewagen (GW-L 2) 40,00
  - d) Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) 25,00
  - e) Einsatzleitwagen (ELW 1) 40,00
  - f) Geräteanhänger 40,00
 Beim Einsatz der Fahrzeuge außerhalb der Samtgemeinde Holtriem wird je Kilometer (gemessen von der Gemeindegrenze) zusätzlich 1,00 EURO für Betriebskosten berechnet.
3. Einsatz von Geräten und Materialien Dritter  
Geräte und Materialien aller Art werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweils gültigen Preis berechnet.
8. Werden **feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstungsgegenstände** aufgrund der Art des Einsatzes **beschädigt oder unbrauchbar**, so hat der Gebührenschuldner den Schaden zu ersetzen.  
Berechnet werden die tatsächlich entstandenen Reparaturkosten bzw. die Wiederbeschaffungskosten, falls eine Reparatur nicht mehr in Betracht kommt.
10. Die Kosten für die **Entsorgung von Verbrauchsmaterialien** sind in voller Höhe zu erstatten.
11. Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden sind die Kosten für **Verpflegung und Erfrischung** besonders zu erstatten.
12. Missbräuchliche Alarmierung

– Missbräuchliche Alarmierung	500,00 Euro
– Fehlalarm Brandmeldeanlage	250,00 Euro
13. Sofern für bestimmte Leistungen in diesem Tarif keine Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
14. Verdienstausschluss  
Der auf Grund des Einsatzes zu zahlende Verdienstausschluss ist von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

## Widmung der Straße „Heidweg“ in der Gemarkung Eversmeer

Der Rat der Gemeinde Eversmeer hat in seiner Sitzung am 16.10.2018 beschlossen, die im nachstehenden Lageplan kenntlich gemachte Straße „Heidweg“ gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

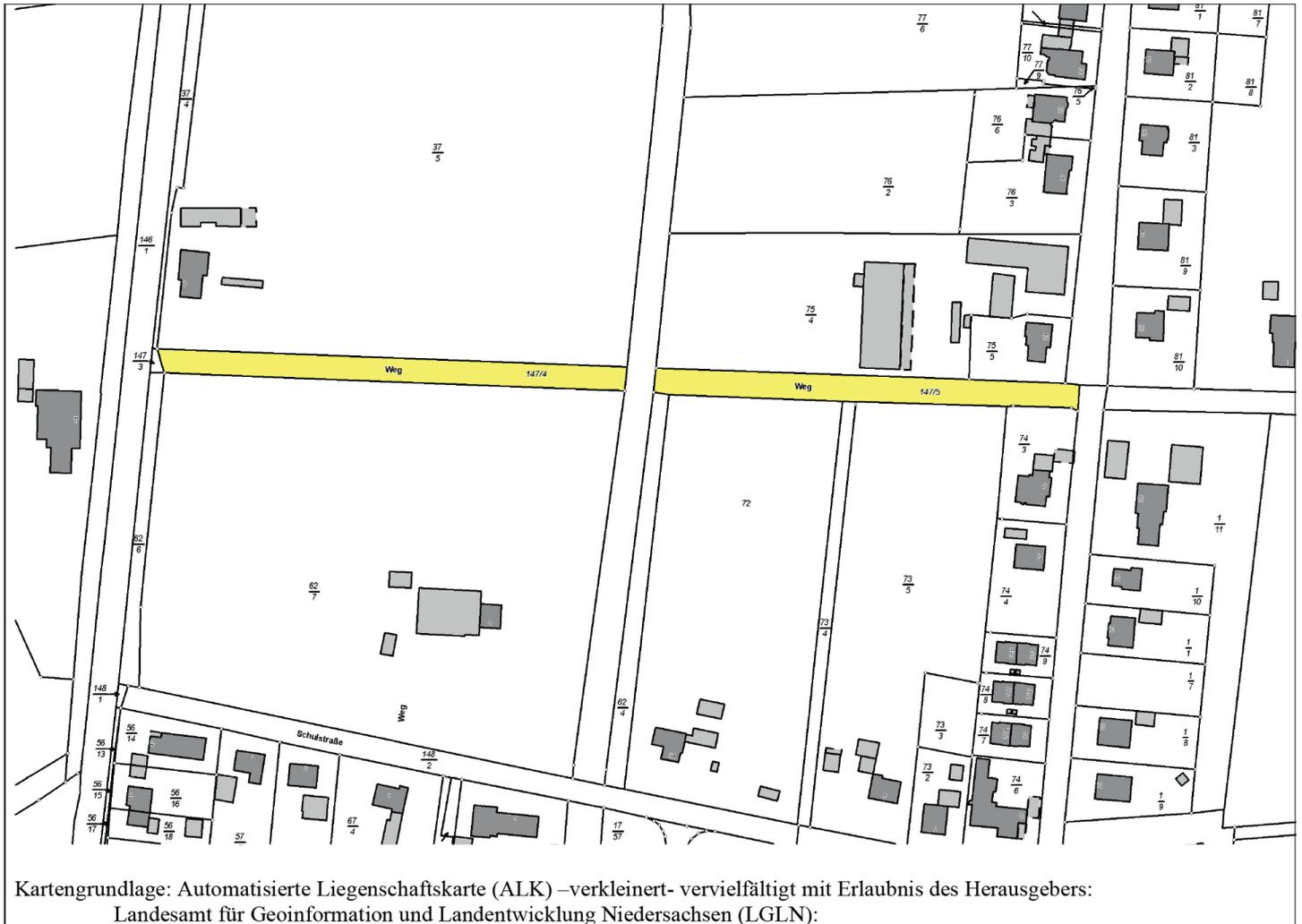
Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Eversmeer.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

26556 Eversmeer, den 23.10.2018

**Gemeinde Eversmeer**  
Der Bürgermeister  
Kunze



## Widmung eines Teilstücks der Gemeindestraße „Im Düneneck“ in der Gemarkung Westerholt

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 beschlossen, dass im nachstehenden Lageplan kenntlich gemachte Teilstück der Straße „Im Düneneck“ gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Westerholt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

26556 Westerholt, den 23.10.2018

Gemeinde Westerholt  
Die Bürgermeisterin  
de Vries-Wiemken



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) –verkleinert- vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:  
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN):

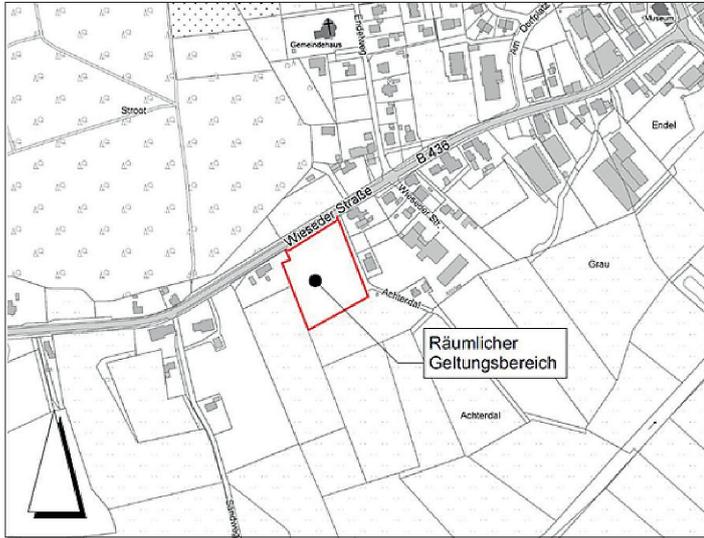
## Bekanntmachung

### Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg

#### 60. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 von Friedeburg „Westlich Achterdal“

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 44 von Friedeburg „Westlich Achterdal“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



**Kartengrundlage:** Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes und der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 44 von Friedeburg „Westlich Achterdal“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne liegen einschließlich der Begründungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 5, aus und können von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann während der Sprechzeiten der Verwaltung über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Friedeburg, den 30.10.2018

**Der Bürgermeister**  
Goetz

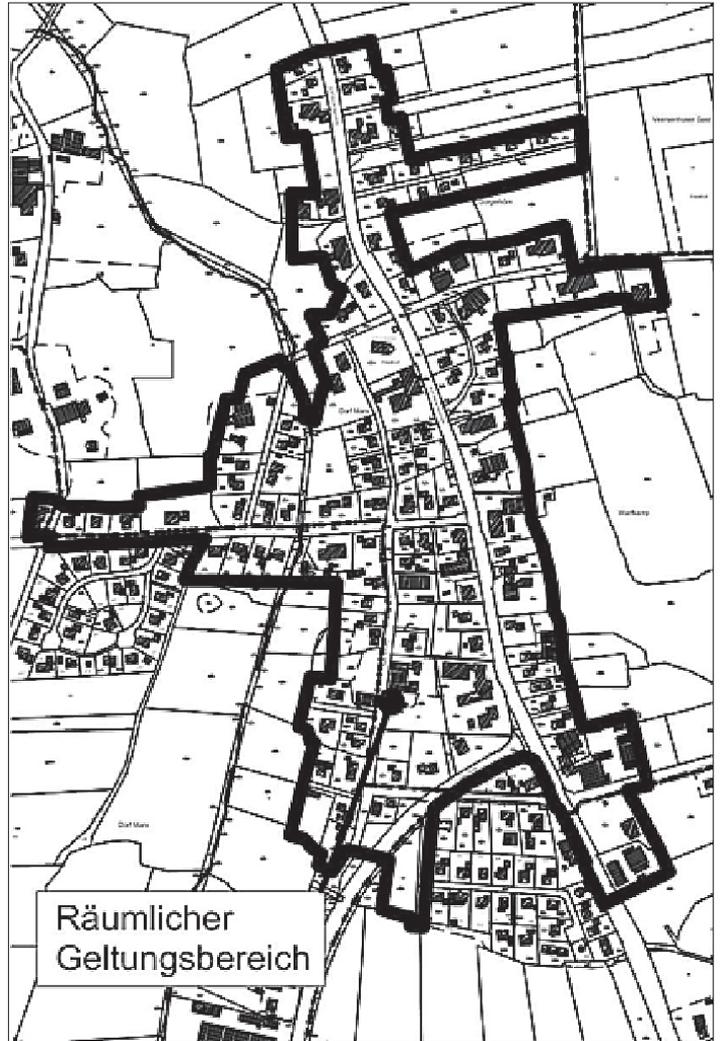
## Bekanntmachung

### Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg

#### Neufassung der Innenbereichssatzung von Marx

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 die Neufassung der Innenbereichssatzung von Marx beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



**Kartengrundlage:** Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Neufassung der Innenbereichssatzung von Marx in Kraft. Gleichzeitig wird die alte Innenbereichssatzung aus dem Jahr 1978 aufgehoben.

Die Neufassung der genannten Satzung liegt einschließlich der Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 5, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann während der Sprechzeiten der Verwaltung über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Innenbereichssatzung und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Friedeburg, den 30.10.2018

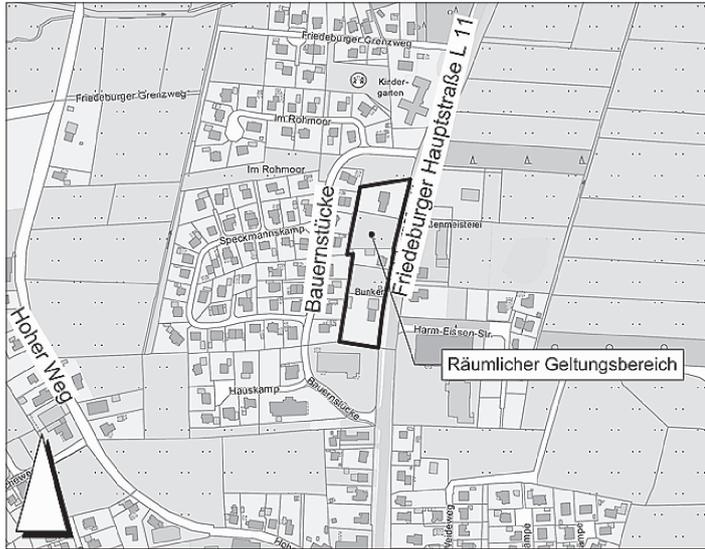
**Der Bürgermeister**  
Goetz

## Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg

### 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 von Friedeburg „Friedeburg-Nord“

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 von Friedeburg „Friedeburg-Nord“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



**Kartengrundlage:** Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Mit dieser Bekanntmachung tritt die als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 von Friedeburg „Friedeburg-Nord“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung liegt einschließlich der Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 5, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann während der Sprechzeiten der Verwaltung über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Friedeburg, den 30.10.2018

Der Bürgermeister  
Goetz

### Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg

am 24.09.2018 folgende Neufassung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedeburg, beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen oder Ratsherren und sonstige ehrenamtlich tätige Personen wird nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 1 Kalendermonat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Kalendermonat hinausgehende Zeit auf ein Viertel. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die oder der die Geschäfte führende Vertreter(in) 75 % der Aufwandsentschädigung der/der Vertretenen; eine etwaige eigene Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters wird nur weitergezahlt, soweit diese höher ist und sofern sie nicht bereits für denselben Zweck gezahlt wird. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Entschädigungssätze sind aufgrund der Empfehlungen der Entschädigungskommission im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren zu überprüfen und ggf. anzupassen.

#### § 2

##### Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 35,00 Euro und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse von in Höhe 25,00 Euro je Sitzung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Wechseln sich Ratsfrauen/Ratsherren aufgrund der Vertretungsregelung bei der Teilnahme an einer Ausschusssitzung oder Verwaltungsausschusssitzung ab, wird das Sitzungsgeld nur einmal, und zwar an den Erstteilnehmer, gezahlt.
- (2) Zusätzlich wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro auch für die Sitzungen gezahlt, die der Information für die politische Entscheidungsfindung der Ratsfrauen und Ratsherren dienen. In den Einladungen zu diesen Sitzungen wird auf die Zahlung des Sitzungsgeldes speziell hingewiesen. Die Teilnahme an sonstigen Besichtigungen, Verhandlungen, Besprechungen, Empfängen oder Ähnlichem ist durch den monatlichen Pauschalbetrag gem. Abs. 1 abgegolten.
- (3) Den vom Gemeinderat entsandten Ratsfrauen und Ratsherren wird für die Mitarbeit in Gremien wie Arbeitskreisen, Mitgliederversammlungen, Beiräten, Gesellschafterversammlungen, Genossenschaften und Zweckverbänden auf Antrag ein Sitzungsgeld gezahlt, sofern bei diesen Gremien keine eigenen Entschädigungsregelungen bestehen. Die Regelung bzgl. der Vertretung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Dauert eine Rats-, Verwaltungs- oder Ausschusssitzung länger als 3 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (5) Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.
- (6) Für die Teilnahme an Fraktions- / Gruppensitzungen erhalten Ratsfrauen und Ratsherren ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 24 Fraktions- oder Gruppensitzungen pro Jahr gezahlt.
- (7) Die Ratsfrauen und Ratsherren, die ihre Sitzungsunterlagen über das elektronische Ratsinformationssystem (Session) abrufen, erhalten zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 zur Deckung ihrer technischen Infrastruktur-, Druck- und Kommunikationskosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 Euro.
- (8) Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Auslagen für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung. Mit dem Sitzungsgeld sind auch die Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde abgegolten.

- (9) Die Mitglieder des Jugendparlaments erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendparlaments ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung. Neben dem Sitzungsgeld erhalten der Jugendbürgermeister bzw. die Jugendbürgermeisterin eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro und der stellv. Jugendbürgermeister bzw. die stellv. Jugendbürgermeisterin eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro. Mit dem Sitzungsgeld sind auch die Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde abgegolten.
- (10) Die Abrechnung der Pauschalbeträge erfolgt monatlich. Die Abrechnung der Sitzungsgelder erfolgt quartalsweise.

#### § 3

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung wird an die stellv. Bürgermeisterin bzw. den stellv. Bürgermeister der Gemeinde Friedeburg eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro gezahlt.

#### § 4

#### Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Friedeburg, die im Zusammenhang mit dem Ratsmandat stehen, werden an die Ratsmitglieder monatlich folgende Pauschalen gezahlt:

Grundlage für die Berechnung der Fahrtkostenpauschale ist die einfache Entfernung zwischen der Wohnung des Ratsmitglieds und dem Rathaus in der Ortschaft Friedeburg.

- |                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| a) bis 3 km Entfernung               | 12,00 Euro |
| b) mehr als 3 km bis 6 km Entfernung | 18,00 Euro |
| c) mehr als 6 km Entfernung          | 24,00 Euro |

- (2) Die stellv. Bürgermeisterin(nen) / stellv. Bürgermeister erhalten daneben für sonstige Fahrten innerhalb der Gemeinde Friedeburg eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 Euro.

#### § 5

#### Verdienstausfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben
- Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung
  - Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde oder die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss. Verdienstausfall für Selbständige kann nur für die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr anerkannt werden.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstausfall wird auf höchstens 21,00 Euro je Stunde begrenzt.

#### § 6

#### Auslagenersatz an Fraktionen u. Gruppen

- (1) Zur Bestreitung der im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen entstehenden sachlichen Kosten erhalten die Fraktionen und Gruppen sowie die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen monatlich je 8,00 Euro pro Mitglied. Zusätzlich erhalten die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen monatlich einen Sockelbetrag in Höhe von 20,00 Euro.
- (2) Über die Verwendung des Auslagenersatzes für Fraktionen und Gruppen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

#### § 7

#### Ehrenbeamte

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles erhalten die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher als Ehrenbeamte einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 140,00 Euro zuzüglich 0,18 Euro der auf volle 100 aufgerundeten Einwohnerzahl nach dem Stichtag 30.11. des Vorjahres, insgesamt höchstens 600,00 Euro monatlich.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind auch etwaige Fahrt- und Reisekosten innerhalb der Gemeinde Friedeburg, soweit sie durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden sind, sowie etwaige Kosten für die Zurverfügungstellung eines Büroraumes abgegolten.

#### § 8

#### Reisekosten

- (1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen.
- (2) Anstelle der Reisekosten können an Rats-, Ausschuss- oder Beiratsmitglieder ein Sitzungsgeld nach § 2 und Fahrtkosten nach § 4 gezahlt werden, falls dies günstiger ist. Neben Reisekosten oder Sitzungsgeld wird keine Auslagenentschädigung gezahlt.

#### § 9

#### Entschädigung für die/den ehrenamtliche/n Gleichstellungsbeauftragte/n und Plattdeutschbeauftragte/n

- (1) Die/Der ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 52,00 Euro.
- (2) Die/Der ehrenamtliche Plattdeutschbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes sowie den Verdienstausfall.
- (4) Für die von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister angeordneten bzw. genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 8.

#### § 10

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung vom 20.12.2000 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Friedeburg, den 24.09.2018

**Gemeinde Friedeburg**  
Goetz  
Bürgermeister

### Satzung zur 3. Änderung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Spiekeroog (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds GVBl. S. 576), hier die §§ 10 und 58 NKomVG, in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 11.10.2018 beschlossen:

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Spiekeroog (Straßenreinigungssatzung) in der Fassung vom 28.05.2015 wird wie folgt geändert:

I.

#### § 1

#### Allgemeines

Die Nummerierung der Absätze wird wie folgt geändert:

- aus 1) wird (1)
- aus 2) wird (2)
- aus 3) wird (3)

II.

#### § 2

#### Zuständigkeit

Die Nummerierung der Absätze wird wie folgt geändert:

- aus 1) wird (1)
- aus 2) wird (2)
- aus 3) wird (3)

Im Absatz 3, 2. Halbsatz, werden die Worte „...und die Straßenreinigung...“ gestrichen.

III.

#### § 3

#### Straßenreinigung

Die Nummerierung der Absätze wird wie folgt geändert:

- aus 1) wird (1)
- aus 2) wird (2)
- aus 3) wird (3)

IV. Im § 4 wird Absatz 4 gestrichen und die Nummerierung der Absätze wird wie folgt geändert:

- aus 1) wird (1)
- aus 2) wird (2)
- aus 3) wird (3)

V. § 5

#### Eigentumsübergang

In Satz 1, 3. Halbsatz, wird das Wort „...der...“ vor dem Wort „Straßen“ durch das Wort „...den...“ ersetzt.

VI. § 6

#### Zwangsverfahren

Die angegebene Rechtsgrundlage „§ 6, Absatz 2 NGO“ wird durch die aktuelle Rechtsgrundlage „§ 10 NKomVG“ ersetzt.

VII. § 8

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.11.2018 in Kraft.  
Spiekeroog, am 12.10.2018

**Piszczan**  
Bürgermeister

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der verbandseigenen Abfallentsorgungsanlagen Wiefels

Aufgrund des § 8 Absatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl., Seite 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. Seite 226) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., Seite 121), sowie § 6 der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland / Wittmund“ vom 16.12.2012 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 22.10.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der verbandseigenen Abfallentsorgungsanlagen Wiefels/KleinScheep beschlossen:

§ 1

#### Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der verbandseigenen Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund werden Benutzungsgebühren aufgrund des § 5 NKAG erhoben.

§ 2

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1) Die Gebühren für die Anlieferung von Kleinmengen (bis 2,00 m<sup>3</sup>) werden im Rahmen von Pauschalen erhoben und betragen:

- 1.1) Kompostierbare Abfälle  
(z. B. Grasschnitt, Heckenschnitt, Moos, Laub o. ä.)
    - bis maximal 0,50 m<sup>3</sup>: 6,00 EUR
    - bis maximal 1,00 m<sup>3</sup>: 12,00 EUR
    - bis maximal 2,00 m<sup>3</sup>: 24,00 EUR
  - 1.2) Sonstige Abfälle und Reststoffe  
(z. B. Restmüll, Holzabfälle, Bauschutt o. ä.)
    - bis maximal 0,50 m<sup>3</sup>: 8,00 EUR
    - bis maximal 1,00 m<sup>3</sup>: 16,00 EUR
    - bis maximal 2,00 m<sup>3</sup>: 32,00 EUR
  - 1.3) Flächige Abfälle (z. B. Fenster, Türen, Gipskartonplatten o. ä.)
    - bis maximal 0,50 m<sup>3</sup>: 16,00 EUR
    - bis maximal 1,00 m<sup>3</sup>: 32,00 EUR
    - bis maximal 2,00 m<sup>3</sup>: 64,00 EUR
  - 1.4) Altreifen
    - PKW ohne Felge 4,00 EUR
    - PKW mit Felge 7,00 EUR
    - LKW ohne Felge 17,00 EUR
    - LKW mit Felge 19,00 EUR
    - Großreifen\* ohne Felge 50,00 EUR
    - Großreifen\* mit Felge 70,00 EUR
- \* als Großreifen gelten Reifen mit einem Durchmesser von über 1.000 mm (z. B. Trecker-, Schlepper-, Radladerreifen)

1.5) Die Abfälle müssen vom Anlieferer nach Anweisung des Betriebspersonals in die vorgesehenen Container sortiert werden.

1.6) Die Gebühren für die Anlieferung von Kleinmengen verstehen sich pro Anlieferung.

1.7) Die Anzahl der Anlieferungen von Kleinmengen ist auf zwei Anlieferungen pro Tag begrenzt.

2) Die Gebühren für die Anlieferung von Mengen über 2,00 m<sup>3</sup> werden gewichtsabhängig (durch Hin- und Rückwegung über geeichte Fahrzeugwaage) ermittelt und betragen:

2.1)

Abfallart/Kategorie	Gebühr je 1.000 kg	
mineralische Abfälle	35,00 EUR	
mineralische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (*)	70,00 EUR	
Bauschutt	51,00 EUR	
asbesthaltige Baustoffe	135,00 EUR	
Dämmmaterial	220,00 EUR	
Sperrmüll	120,00 EUR	
Altholz der Klassen I bis III (**)	51,00 EUR	
Fenster	Holz	112,00 EUR
	Kunststoff	156,00 EUR
Baustellenabfall	205,00 EUR	
Bitumen	435,00 EUR	
Kunststoffabfälle	120,00 EUR	
Altreifen	110,00 EUR	
Abfälle zur MBA	110,00 EUR	
kompostierbare Abfälle	Garten- und Parkabfälle	59,00 EUR
	Baumstüben	92,00 EUR

(\*) = Einhaltung Zuordnungswerte der Tabelle 2 Deponieverordnung

(\*\*) = kein A IV-Holz -> Entsorgung als Sonderabfall (z. B. Bahnschwellen)

2.2) Abfallarten, die nicht aufgeführt sind, aber nach Einzelfallbewertung in den verbandseigenen Abfallentsorgungsanlagen behandelt, verwertet oder beseitigt werden dürfen (Positivkatalog), werden einer Kategorie zugeordnet.

2.3) Bei gemischten Abfallfraktionen erfolgt die Gebührenfestsetzung für die Gesamtlieferung auf der Basis des Abfalls mit der höchsten Gebühr.

2.4) Als Mindestmenge wird ein Gewicht von 240 kg berechnet.

3) Die Anlieferung folgender Abfälle aus privaten Haushalten aus dem Verbandsgebiet (Landkreise Friesland und Wittmund) ist kostenfrei:

3.1) Sortenreiner Sperrmüll (z. B. Möbel, Matratzen) und Ast- und Strauchwerk bis zu einer Menge von 2,00 m<sup>3</sup>, sowie Altpapier, Altglas, Altmetall, Altmedikamente, Altkleider und Elektroaltgeräte.

(Zum Ast- und Strauchwerk zählen auch Äste bis zu einem Durchmesser von max. 15 cm und Wurzelteller bis zu einem Durchmesser von max. 25 cm)

Mengen, die über 2,00 m<sup>3</sup> hinausgehen, werden im Rahmen der pauschalen Abrechnung gem. § 2 Absatz 1 dieser Satzung abgerechnet.

3.2) Anlieferungen von Privatgrundstücken durch gewerbliche Unternehmen oder Transporteure unterliegen generell der Gebührenpflicht.

3.3) Anlieferungen von privaten Haushalten mit Fahrzeugen/Anhängern ohne ein amtliches Kfz-Kennzeichen aus dem Verbandsgebiet (FRI, JEV oder WTM) sind nur mit einem Nachweis des Wohnsitzes (z. B. durch gültigen Lichtbildausweis, Mietvertrag, Abfallgebührenbescheid) möglich.

3.4) Die Abfälle müssen vom Anlieferer nach Anweisung des Betriebspersonals in die vorgesehenen Container sortiert werden.

3.5) Die kostenfreie Anlieferung von Sperrmüll ist auf eine Anzahl von 2 Anlieferungen pro Jahr und Grundstück (bei Mehrfamilienhäusern je Wohneinheit), welches zur Abfallgebühr veranlagt wurde, begrenzt.

#### 4) Sonstiges

4.1) Entstehen durch die Anlieferung weitere Kosten aufgrund einer vorgeschriebenen, notwendigen Beteiligung Dritter (z. B. Niedersächsische Gesellschaft zur Entsorgung von Sonderabfällen (NGS), Gewerbeaufsichtsamt o. ä.), werden diese dem Anlieferer zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern keine direkte Abrechnung des Dritten mit dem Anlieferer stattfindet.

4.2) Die Gebühren für eine Fremdverwiegung betragen bei Erstellung eines Wiegebeleges 6,00 EUR.

4.3) Die Gebühren für durch die Anlieferung oder Sicherstellung begründeten, zusätzlichen Aufwand für Sortierung, Lagerung oder Umschlag von Abfällen werden nach Zeit berechnet. Dabei werden folgende Verrechnungssätze zu Grunde gelegt:

Hilfskraft:	32,00 EUR/Std.
Radlader (einschl. Fahrer):	75,00 EUR/Std.
Containerfahrzeug (einschl. Fahrer):	65,00 EUR/Std.
Container:	10,00 EUR/Tag
Lagerplatz:	10,00 EUR/Tag

#### § 3

##### Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entgegennahme des Abfalls durch die jeweiligen Inkassobediensteten bei der Eingangskontrolle.

#### § 4

##### Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtiger bei der Anlieferung zu den Anlagen des Zweckverbandes ist grundsätzlich der Anlieferer.

#### § 5

##### Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.

#### § 6

##### Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

1) Die Benutzungsgebühr wird von dem jeweiligen Inkassobediensteten bei der Eingangskontrolle auf Grundlage von § 2 dieser Satzung festgesetzt.

2) In den Fällen einer pauschalen Abrechnung (Kleinmengenregelung) nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung ist die Gebühr sofort an den Inkassobediensteten zu entrichten.

In den Fällen einer gewichtsabhängigen Abrechnung (Verwiegung über geeichte Fahrzeugwaage) nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung ist die Gebühr im Anschluss an die Rückwiegung an den Inkassobediensteten zu entrichten.

In den in § 2 Absatz 4 dieser Satzung genannten Fällen (Sonstiges) ist die Gebühr fällig, sobald die Berechnungsgrundlagen vollständig vorliegen.

3) Die Gebühren sind gegen Aushändigung einer Quittung zu entrichten.

4) Für Anlieferer, die regelmäßig (d. h. mehrmals täglich oder wöchentlich) die Abfallentsorgungsanlagen nutzen, können die Gebühren auf schriftlichen Antrag in Rechnung gestellt werden. Die so in Rechnung gestellten Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Datum des Bescheides fällig.

5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren durch den Landkreis Friesland beigetrieben.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 5 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung gem. § 14 der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“, jedoch nicht vor dem **01.01.2019** in Kraft.

Wiefels, den 22.10.2018

**Ramke**  
Vorsitzender  
der  
Verbandsversammlung

**Arlinghaus**  
Verbands-  
geschäftsführer

**Bohlken**  
Kfm. Leiter

Amt für regionale Landesentwicklung  
Weser-Ems  
Geschäftsstelle Aurich  
Oldersumer Straße 48  
26603 Aurich

Aurich, 22.10.2018

### Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Wiesedermeer Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Wiesedermeer wird gemäß § 149 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), festgestellt, dass die Ausführung des Verfahrens nach dem Flurbereini-gungsplan vom 03.11.2015 nebst Nachtrag vom 15.06.2017 bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereini-gungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Wiesedermeer hat ihre Aufgaben in vollem Umfang erfüllt. Sie erlischt damit ge-mäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

#### Begründung:

Das Flurbereinigungsverfahren Wiesedermeer ist nach den Bestimmun-gen des Flurbereinigungsplanes und des Flurbereinigungs-gesetzes neu eingeteilt. Die festgesetzten Maßnahmen sind durchgeführt. Die Berich-tigung des Grundbuches und der übrigen öffentlichen Bücher ist bewirkt. Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung liegen demnach vor.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind erfüllt. Insbesondere sind keine Darlehensverbindlichkeiten mehr zu erfüllen. Die Unterhal-tung und Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen sind durch Über-tragung auf andere Träger sichergestellt. Weitere Aufgaben seitens der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Sie erlischt damit gem. § 149 Abs. 4 FlurbG.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Be-kanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäfts-stelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage  
Ihler

(L. S.)

Amt für regionale Landesentwicklung  
Weser-Ems  
Geschäftsstelle Aurich  
Oldersumer Straße 48  
26603 Aurich

Aurich, 22.10.2018

### Öffentliche Bekanntmachung in dem Flurbereinigungsverfahren Holte Vorzeitige Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Holte, Landkreis Leer, wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **05.11.2018, 0:00 Uhr** ein. Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan in der Fassung des Nachtrages 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Zu dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, wurde durch die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG am 20.12.2012 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt. Änderungen der Ergebnisse der vorläufigen Besitzeinweisung wurden durch Anordnung vom 25.11.2015 bekanntgemacht oder sind mit den Beteiligten vereinbart worden. Weiterer Bestimmungen bedarf es daher nicht.

Über Anträge auf Regelung von Pachtverhältnissen gemäß §§ 70 und 71 FlurbG sowie auf Entscheidung über die Beteiligung von Nießbrauchern an den Eigentümern zur Last fallenden Beiträgen (§ 19 FlurbG) entscheidet gemäß § 71 Satz 1 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Anträge müssen gemäß § 71 Satz 3 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151), wird hiermit die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung angeordnet.

#### Gründe:

Die nach § 63 Abs. 1 FlurbG für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben.

Die gegen den Flurbereinigungsplan und gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan eingelegten Rechtsbehelfe sind erledigt bzw. der zuständigen Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Gegen den Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan wurde kein Rechtsbehelf eingelegt. Durch einen Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würden erhebliche Nachteile erwachsen, daher ist gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes anzuordnen.

Die verbliebenen Widerspruchsführer erfahren durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile. Der Flurbereinigungsplan kann im weiteren Rechtsbehelfsverfahren geändert werden. Die Änderungen wirken in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG). Den übrigen Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Holte ist es nicht zuzumuten, eine weitere Verzögerung hinzunehmen. Der neue Rechtszustand ist besonders dringlich, da das Flurbereinigungsgesetz keine Vorabregelungen des Eigentums für Teilgebiete erlaubt.

Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans würden einem großen Teil der Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen, da besonders

- der gesamte rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Flurbereinigungsgebiet erheblich erschwert wäre,
- die Aufnahme von dinglich gesicherten Darlehen für Investitionen bis zur Eintragung der neuen Grundstücke in das Grundbuch nicht oder nur erschwert möglich wäre, da Kreditinstitute, die Darlehen auf den alten u. U. in der Natur nicht mehr vorhandenen Grundstücken nur ungern oder gar nicht sichern,
- das Grundbuch nach § 82 FlurbG im Interesse verschiedener Antragsteller nicht vorzeitig berichtigt werden könnte,
- bei starkem Grundstücksverkehr fortgesetzt zeitraubende Berichtigungen der Verfahrensunterlagen erforderlich würden,
- bei Anträgen auf Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen ggf. eine Abstimmung zwischen dem derzeitigen und dem künftigen Eigentümer eines Grundstücks erforderlich würde.

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes werden der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs und die damit verbundene Rechtsunsicherheit beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass neben der Katasterberichtigung die Teilnehmer im Grundbuch als neue Eigentümer eingetragen werden können und somit auch rechtlich über ihre neuen Grundstücke verfügen können (Belastungen, Veräußerung, Erbauseinandersetzung, Erbbaurechte usw.).

Nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung und der Grundbuchberichtigung (§ 79 FlurbG) kann über die neuen Grundstücke problemlos verfügt werden, so dass keine Behinderung des Grundstücksverkehrs mehr besteht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum herbeigeführt wird. Die sofortige Vollziehbarkeit dient damit der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt. Der Allgemeinheit ist im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Das Interesse der Beteiligten, für die der Flurbereinigungsplan unanfechtbar ist, an einem möglichst kurzfristigen Eigentumsübergang überwiegt die Einzelinteressen der verbliebenen Widerspruchsführer an einem Aufschub bei weitem.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

#### Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

(L. S.)

Im Auftrage  
**Bohlen**





Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.  
Herausgeber: Landkreis Wittmund.  
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.